





## §I: ALLGEMEINE PRINZIPIEN

### Art.1: Name, Sitz und Dauer

Es wird ein Verein, von Würzburg und Umgebung lebenden Afrikaner/innen gegründet:

- a. Der Verein führt den Namen: „Initiative Africa Würzburg e.V.“ abgekürzt: „IAW e.V.“ Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht der Stadt Würzburg einzutragen und hat seinem Sitz in Würzburg.
- b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c. Die Dauer des Vereins IAW e.V. ist nicht beschränkt.
- d. Die offiziellen Sprachen des Vereins sind: Französisch, Englisch und Deutsch

## §II: GEMEINNUTZIGKEIT

**Art.1:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Art.2:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Art.3:** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**Art.4:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §III: ZWECK DES VEREINS

**Art.1:** Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Unterstützung afrikanischer Studierenden an der Hochschule in Würzburg und Umgebung in den Bereichen Wissenschaft, Berufsbildung und Sport von.
- b. Ermutigung zur Solidarität zwischen Afrikaner/innen in Würzburg und Umgebung.
- c. Förderung des Engagements von Mitgliedern an politischen, kulturellen und sozialen Fragestellungen teilzunehmen
- d. Unterstützung der Mitglieder betreffend die Erlangung einer adäquaten akademischen und beruflichen Bildung.



- e. Aufklärung über die Probleme der in Würzburg und Umgebung ansässigen Afrikaner/innen.
- f. Zusammenarbeit mit Institutionen und anderen Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- g. Förderung und Stärkung der Toleranz zwischen Afrikanern aller Nationalitäten
- h. Förderung der internationalen Solidarität zwischen den Völkern, insbesondere Engagement für die Anti-Diskriminierung

**Art.2:** Der Verein will seine Satzungszwecke auch durch sozialen Austausch, Kulturwochen, Konferenzen, Diskussionsrunden und Ausstellungen, sowie sportliche und feierliche Aktivitäten erfüllen.

**§IV: FINANZIERUNG UND GESCHAFTSORDNUNG**

**Art.1:** Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a. Jährliche Mitgliederbeiträge
- b. Sponsoren
- c. Spenden
- d. Freiwillige Zuwendungen

**Art.2:** Geschäftsordnung

Der Verein besitzt ein Bankkonto bei einer Bank in Würzburg. Der/die Vorsitzender/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Kassenprüfer/in dürfen als einer 2er Gruppe zur Geldabhebung gleichzeitig bei der Bank anwesend sein und die Auszahlungsbelege unterschreiben.

**§V: MITGLIEDSCHAFT**

**Art.1:** Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche Person mit afrikanischen Wurzeln (Bürger eines afrikanischen Landes) oder mindestens ein Elternteil mit afrikanischen Wurzeln oder jede natürliche Person die in einer Ehe mit einem/einer Afrikaner/in (gegen Nachweis).

Das Mitglied muss seinen Wohnsitz in Würzburg oder Umgebung haben und muss mit der Satzung des Vereins einverstanden sein und seinen Mitgliedsbeitrag zahlen.



- Art.2:** Jede natürliche Person, welche die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit aus §VI Art.1 nicht erfüllt, aber Interesse an den Aktivitäten des Vereins hat, kann als außerordentliches Mitglied zugelassen werden (**zwingend ist das Erfordernis des Wohnsitzes in Würzburg oder Umgebung**)
- Art.3:** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche und unterschriebene Aufnahmeerklärung zu richten.
- Art.4:** Nach Prüfung der schriftlichen unterschriebenen Aufnahmeerklärung, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Mitglieder.
- Art.5:** Minderjährige dürfen nur mit Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
- Art.6:** Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Einreichen einer schriftlichen Austrittserklärung an den Generalsekretär. Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein fristloser Austritt aus wichtigen Grund bleibt unberührt.
  - c. bei Entscheid durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder während der Versammlung.
  - d. Durch die nicht Erneuerung der Zahlung des jährlichen Beitrags (3 Monate Frist), trotz Anforderung mit einer zusätzlichen Frist von einer (1) Woche
- Art.7:** Jedes Mitglied oder jede Gruppe von Mitgliedern, die gegen die Satzung des Vereins IAW e.V. verstoßen, erwarten Sanktionen, deren Form und Dauer die Hauptversammlung zu entscheiden hat.

#### §VI: MITGLIEDSBEITRÄGE

- Art.1:** Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Beiträge rechtzeitig zu entrichten
- Art.2:** Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren, sondern nur jährliche Mitgliederbeiträge
- Art.3:** Der Mitgliederbeitrag beträgt 25€ für Studenten und 50€ für nicht-Studenten pro Jahr, soweit nicht anders von der Mitgliedervollversammlung entschieden wird
- Art.4:** Mitgliederbeiträge sind innerhalb von fünf (5) Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten und **drei (3) Monate nach Beginn des Geschäftsjahres für Mitgliedschaft Verlängerung.**
- Art.5:** Bei Austritt während des Geschäftsjahrs, verfällt der Restbeitrag an den Verein.

#### §VII: RECHTE DES MITGLIEDS

- Art.1:** Jedes Mitglied hat das Recht abzustimmen, Vorschläge zu unterbreiten, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, innerhalb des Vereins Funktionen zu übernehmen. Das außerordentliche Mitglied kann allerdings nicht Vorstandsmitglied werden. Sonst stehen Ihm alle Rechte der Mitgliedschaft zu.



**Art.2:** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% allen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird.

**Art.3:** Jedes Mitglied steht im Rahmen der Hauptversammlung ein Kontrollrecht über den finanziellen Kontostand des Vereins zu. Dieses recht kann, allerdings nur gegenüber dem Schatzmeister geltend gemacht werden.

**Art.4:** Jedes Mitglieds hat das Recht zu wählen.

**§VIII:** PFLICHTEN DES MITGLIEDS

**Art.1:** Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet sich der Satzung und der internen Geschäftsordnung des Vereins zu unterwerfen, regelmäßig an Versammlungen und Aktivitäten teilzunehmen.

**Art.2:** Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder übertragen sich auf die außerordentlichen Mitglieder.

**§IX:** HAFTUNG DER MITGLIEDER

**Art.1:** Unabhängig von den in der Satzung vorgesehenen Strafen(Ausschluss), können strafrechtlich Schritte gegen der/diejenige eingeleitet werden, der/ die der Veruntreuung von Geldern oder der Unterschlagung von Gütern des Vereins verantwortlich sind

**§X:** ORGANE DES VEREINS

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kassenprüfer/innen
- d. Die Initiativen

**§XI:** DIE HAUPTVERSAMMLUNG

**Art.1:** Sie ist das oberste Organ des Vereins. In der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder vertreten. Sie ist mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und zwar außerhalb der Semesterferien.



- Art.2:** Jede regelmäßig einberufene Hauptversammlung wird mit der Entscheidungsbefugnis außer Bestimmungen zur Auflösung und Satzungsänderung des Vereins ausgestattet. Alle getroffenen Entscheidungen der Hauptversammlung sind exekutiv. Eine ordentliche Hauptversammlung wird regelmäßig einberufen, wenn die Vereinsmitglieder die Einladungen sowie die Tagesordnungspunkte spätestens 8 Tage vor dem Tag, an welchem die Hauptversammlung stattfinden soll, in **Textform** erhalten.
- Art.3:** Besondere Dispositionen zur Wahl während der Hauptversammlung: Abstimmungen sind immer geheim. Die Art und Weise des Wahls wird von Vorstand festgelegt.
- Art.4:** Die Hauptversammlung wählt:
- a. einen/eine (1) Vorsitzenden/in für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig,
  - b. einen/eine (1) stellvertretenden Vorsitzenden/in für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig,
  - c. einen/eine (1) Generalsekretär/in für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig,
  - d. einen/eine (1) Vize Generalsekretär/in für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig,
  - e. einen/eine (1) Schatzmeister/in für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig,
  - f. einen/eine (1) Kassenprüfer/innen für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig,
  - g. einen/eine (1) Kommunikations- und Außenvertreter/innen für ein Mandat von einem (1) Jahr und zwei Wiederwahl ist zulässig.
- Art.5:** Die Hauptversammlung ist die einzige Instanz, die dazu berechtigt ist, die Satzung zu ändern oder zu vervollständigen. Sie ist auch das einzige Organ, das dazu berechtigt ist, über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- Art.6:** Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse, Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## §XII: DER VORSTAND

- Art.1:** Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Er kümmert sich um regelmäßig laufende Geschäfte.



- Art.2:** Der Vorstand besteht aus: Einem/einen Vorsitzenden /in, einem/einen stellvertretenden Vorsitzenden /in, einem/einen Generalsekretär/in, einem/einer Vize Generalsekretär/in, einem/einen Schatzmeister/in, einem/einen Kassenprüfer/in, einem/einen Kommunikations- und Außenvertreter/innen.
- Art.3:** Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten des Vereins, beruft Hauptversammlungen ein und schlägt die Tagesordnungspunkte vor. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Art.4:** Befugnisse der Vorstandsmitglieder Die Vorstandsmitglieder haben folgende Zuständigkeitsbereiche:
- a. Der/den Vorsitzender/in koordiniert die Arbeit der Vorstand. Er/sie stellt in enger Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern das Programm für die Aktivitäten des Vereins auf.
  - b. Der/den stellvertretenden Vorsitzender/in koordiniert mit dem/der Vorsitzender/in die Arbeit des Vorstandes und ersetzt der/dem Vorsitzender in Abwesenheit.
  - c. Der/den Generalsekretär/in verfasst die Sitzungsprotokolle von allen Hauptversammlungen des Vereins und ist für die Archivierung zuständig. Er/sie ersetzt den stellvertretenden Vorsitzender in Abwesenheit.
  - d. Der/die Vize Generalsekretär/in übernimmt parallel mit dem Sekretar die Arbeit des Sekretariats und ersetzt den Generalsekretär in Abwesenheit.
  - e. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Finanzen und informiert die Hauptversammlung. Er/sie ist ebenfalls verpflichtet, eine Vermögensübersicht aller Hauptversammlungen seines Geschäftsjahres und eine grobe Bilanz zum Schluss seines Mandats vorzustellen. Er/sie stellt die Mittel für die Projekte zur Verfügung.
  - f. Der/die Kassenprüfer/in überwacht die Arbeit des Schatzmeisters und meldet der Hauptversammlung jegliche Unstimmigkeiten oder Intransparenz des Vereinsvermögens. Er/sie ist ebenfalls verpflichtet alle sechs Monate seines Geschäftsjahres ein Bericht über die Arbeit des Schatzmeisters vorzulegen.
  - g. Der/die Kommunikations- und Außenvertreter/innen ist für die Kommunikation innerhalb der Gemeinschaft zuständig, verteilt die Informationen an Mitglieder der Gemeinschaft. Er/sie sorgt für die Repräsentation auf verschiedenen online Plattformen.
- Art.5:** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens einem Mitglied des Vorstandes vertreten.
- Art.6:** Im Falle einen Streit innerhalb einer Initiativen, ist der Vorstand die einzige Instanz, die Befugt ist dieses Anliegens zu klären.
- Art.7:** Disposition bezüglich der Abtretung eines Vorstandsmitglieds.  
Jedes unverantwortliche Verhalten eines Vorstandsmitglieds, das gegen die Satzung und die Funktionen desselben in dem IAW verstößt, wird als ein notorisches



Versagen eingestuft. Zu diesem Zweck ist die Hauptversammlung verpflichtet, den Rücktritt des Mitglieds zu fordern, wenn die betreffende Person nicht freiwillig von ihrem Amt zurücktritt. Sein Rücktritt aus dem Vorstand ist unverzüglich nach der Entscheidung in der Hauptversammlung wirksam.

**Art.8:** Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zu Behebungen gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### **§XIII: DIE INITIATIVEN**

**Art.1:** Es werden innerhalb des IAWs verschiedenen Aktivitätsgruppen (Initiativen) gegründet. Diese müssen in der Hauptversammlung über Ihre Aktivitäten berichten.

**Art.2:** Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder einer Initiative werden.

**Art.3:** Jede Initiative ist autonom und hierarchisch organisiert

### **§XIV: DIE KASSESPRUFER/INNEN**

**Art.1:** Die Kassenprüfer/innen fertigt ein Protokoll über allem finanziellen Ein- und Ausgänge, über Spenden und über Zuwendungen bei Veranstaltungen. Er/Sie überprüft die Konten und Bilanzen des Schatzmeisters und stellt einen Bericht für die Hauptversammlung. Sie hat die ständige Kontrollpflicht über die Finanzlage des Vereins.

### **§XV: DIE ANDERUNG DER SATZUNG**

Die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins unterliegen der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, die besonders aus diesem Zweck einberufen wird.

**Art.1:** Die Satzung kann nur geändert werden, wenn die Hauptversammlung wenigstens die (1/2) Hälfte ihren Mitgliedern besitzt und die Entscheidungen werden mit zweidrittel Mehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **§XVI: AUFLÖSUNG DES VEREINS**





- Art.1:** Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Hauptversammlung aus mindestens (2/3) zweidrittel ihre Mitglieder besteht und die Entscheidungen werden mit (3/4) dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwendenden Mitglieder beschlossen.
- Art.2:** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Katholische Hochschulgemeinde (KHG) Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet wird.
- Art.3:** Sind nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder bei Satzungsänderungen bzw. 2/3 der Mitglieder bei Beschlussfassung zur Vereinsauflösung anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

